



Allgemeine Vorschrift

über die Festsetzung des Deutschlandtickets

als Höchsttarif

vom 25.05.2023

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung gem. § 10 Absatz 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsbund Rhein-Sieg sowie § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 1 GO NRW am 22.05.2023 im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses die folgende Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif als Satzung beschlossen:

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket wird zum 1. Mai 2023 starten. In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu passt der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) an. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 1 GO NRW, § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW i.V.m. § 3 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie Artikel 3 Absatz 2 i.V.m. Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) erlässt der Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg die nachfolgende Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖSPV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 VO 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanwendung im Sinne dieser Vorschrift beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den jeweils geltenden Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (abrufbar unter www.vrs.de/tickets/tarifbestimmungen), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben (Anlage).

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanwendung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, die nach Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen

Vorschrift unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖSPV in Deutschland einzusetzen.

Im Hinblick auf die Kontrolle des Deutschlandtickets sind die Vorgaben der bundesweit in Abstimmung befindlichen Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets einzuhalten, sobald diese auf der Webseite des Koordinierungsrates Deutschlandticket (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>) zur Verfügung gestellt werden.

- 2.2 Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten durch die Verbandsmitglieder – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der VO 1370/2007 für den ÖSPV innehat, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Monheim.

3 Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im öffentlichen Personennahverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA) erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), sollen die Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vorrangig vor den Regelungen eines ÖDA gelten.

4 Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben für das Jahr 2023 Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket, insbesondere nach deren Nummern 5.4.1 bis 5.4.8.

Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Solleinnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

- 4.1.1 Der Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- 4.1.2 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der Richtlinien Deutschlandticket

berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

- 4.2 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß VO 1370/2007 bzw. Nummer 5.4 der Richtlinien Deutschlandticket ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.
- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 führen.
- 4.3.1 Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Es ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 i. S. von Ziffer 4.2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der VO 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bescheinigen.
- 4.3.2 Die Verkehrsunternehmen stellen auf Aufforderung des Zweckverbandes Verkehrsbund Rhein-Sieg die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglichen so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation (vgl. Ziffer 5.3.6). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4 bis zum 10.03.2025 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5 Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen haben bis zum 20. eines Monats für den Vormonat ihre Verkäufe des Deutschlandtickets vollständig an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund

GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden.

5.3 Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das abzurechnende Jahr 2023 bis zum 10.03.2025:

5.3.1 vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;

5.3.2 vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;

5.3.3 soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 10.03. nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt;

5.3.4 Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen;

5.3.5 Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;

5.3.6 Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.3 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;

5.4 Für das abzurechnende Jahr 2023 ist über die Nachweise gemäß Ziffern 5.3.1 bis 5.3.6 hinaus bis zum 10.03.2025 die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien Deutschlandticket zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 nachzuweisen.

5.5 Der Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes

erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

- 5.6 Der Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.7 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6 Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Eine Zuwendung nach dieser Allgemeinen Vorschrift wird nur auf Antrag nach dem vom Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg zur Verfügung gestellten Muster gewährt. Der Antrag ist bis zum 10.09.2023 schriftlich beim Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg als Bewilligungsbehörde zu stellen. Wenn ein Zuwendungsberechtigter nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres in den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fällt, hat er seinen Antrag unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber sechs Wochen vor der Betriebsaufnahme zu stellen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.
- 6.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheids.
- 6.2.1 Zunächst ergeht auf Basis des Antrags unter Berücksichtigung vorläufiger Prognosewerte ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Die Ermittlung der vorläufigen Prognosewerte erfolgt durch den Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg auf Basis einer nach pflichtgemäßem Ermessen zu erstellenden Verfahrensbeschreibung nach Maßgabe der Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket.
- 6.2.2 Auf den vorläufig bewilligten Zuwendungsbetrag werden Abschlagszahlungen geleistet. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen erfolgt monatlich nach Bestandskraft des

vorläufigen Zuwendungsbescheides unter Anrechnung der nach Ziffer 6.3 gewährten Vorauszahlungen.

- 6.2.3 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch den Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg auf Basis einer nach pflichtgemäßem Ermessen zu erstellenden Verfahrensbeschreibung nach Maßgabe der Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket im Rahmen der Schlussabrechnung. Bei der Auszahlung der Ausgleichsleistung werden die Abschlagszahlungen nach Ziffer 6.2.2 angerechnet.
- 6.3 Auf formlosen Antrag gewährt der Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg für die Monate Mai bis einschließlich September 2023 Vorauszahlungen in Höhe von 80 Prozent des nach Maßgabe der „Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022“ vom 2. August 2022 vorläufig bewilligten Schadensausgleichs für die Monate Juni bis August 2022. Der Antragsteller hat mit der Antragstellung die Höhe des vorläufig bewilligten Schadensausgleiches nachzuweisen.

7 Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007

- 7.1 Der Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der VO 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2023 außer Kraft.
- 8.2 Der Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg kann diese Allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anwendung des Deutschlandtickets mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende außer Kraft setzen, insbesondere

wenn der Bund oder das Land NRW keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der Allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlage

Beschluss des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023) für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 4 und 5 GO NRW i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 9 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt, den der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung am 22.05.2023 beschlossen hat, und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 25.05.2023

gez. Schuster

Der Vorstandsvorsteher